

Allgemeine Geschäftsbedingungen – ANLAGENBAU (AGB - ANLAGENBAU)

der Rosenbauer Brandschutz GmbH, FN 86385 m, LG Linz

Die AGB finden keine Anwendung auf Verbraucher iSd KSchG.

1. BEGRIFFSDEFINITION

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Anlagenbau (idF „AGB“) ist/sind

- 1.1 „Kunde“ der Vertragspartner.
- 1.2 „Anlage“ die von uns nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages zu erbringende Leistung (Leistungsgegenstand) sowie jeder von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand).
- 1.3 „wir“ bzw „uns“ gleichzusetzen mit Rosenbauer Brandschutz GmbH.
- 1.4 „Anzeige Auslieferungsbereitschaft“ unsere Mitteilung, dass die Lieferung und Montage der Anlage bis zu einem festgelegten Zeitpunkt beginnt.
- 1.5 „Fertigstellungsanzeige“ unsere schriftliche Mitteilung, dass die Montage der Anlage fertig gestellt ist.
- 1.6 „Anzeige Abnahmebereitschaft“ unsere Mitteilung, dass der Probetrieb abgeschlossen ist und die Anlage abgenommen werden kann.
- 1.7 „Abnahme“ die förmliche Übernahme der Anlage.
- 1.8 „Werktag“ jeder Tag von Montag bis Freitag, außer es handelt sich um einen gesetzlichen Feiertag in Österreich.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Unsere Verträge, Angebote, Aufträge, Verkäufe, Lieferungen und Montagen erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend wiedergegebenen AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zusätzlich sind unsere AGB im Internet auf der Rosenbauer Homepage im Bereich „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ unter dem Link www.rosenbauer.com/AGB samt Folgeseiten jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.
- 2.2 Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte an denselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssen.
- 2.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu unseren AGB gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von uns als Zusatz zu unseren AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Montage bzw Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 2.4 Im Einzelfall ausdrücklich mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen des Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

3. ANGEBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE

- 3.1 Alle unsere Angebote sind in allen Bestandteilen freibleibend, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich als bindend für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.
- 3.2 Abbildungen, Angebotsbezeichnungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte sind in Einzelheiten nur annähernd maßgebend und mit Rücksicht auf mögliche, dem Kunden jedenfalls zumutbare Abweichungen und Änderungen zufolge neuer Erfahrungen und Verbesserungen nicht verbindlich.
- 3.3 Unsere Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Lichtbilder, Betriebsanleitungen, Produktions-Know-How, Software usw bleiben geistiges Eigentum von uns und stehen bezüglich Nachahmung, Vervielfältigung, Wettbewerb usw unter gesetzlichem Schutz. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder nachgeahmt, nachgebildet oder vervielfältigt noch Dritten mitgeteilt bzw überlassen werden. Des Weiteren dürfen sie nicht für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den, für den sie geliefert wurden.
- 3.4 Unsere Preise verstehen sich freibleibend, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Wir sind auch nach Vertragsschluss berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Liefersperren, Streik usw) unsere Preise den geänderten Verhältnissen anzupassen. Als außergewöhnliche Ereignisse gelten auch Änderungen der Rechtslage, der Zulassungs- und Ausführbedingungen usw, durch die erhöhten Aufwendungen bei Lieferung und Montage der Anlage entstehen. Dies auch dann, wenn Festpreise vereinbart wurden.
- 3.5 Werden Preise in Fremdwährung angegeben (= andere Währung als Euro), wird dem Angebot ein Kalkulationswechselkurs zugrunde gelegt, dessen Gültigkeitsdauer im Angebot angegeben ist. Allfällige Mehrkosten, die sich bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und/oder Auslieferung/Montage der Anlage durch Kursdifferenzen außerhalb der Gültigkeitsdauer des Kalkulationswechselkurses ergeben, sind vom Kunden zu tragen und uns auszugleichen.
- 3.6 Offensichtliche Irrtümer, insbesondere Irrtümer, die bereits in unserem Angebot sowie in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthalten waren, berechtigen uns jederzeit nach unserer Wahl zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise.

3.7 Kostenvoranschläge sind in jeder Hinsicht unverbindlich, sofern im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit des Kostenvoranschlages von uns erklärt wird.

4. VERTRÄGE UND LEISTUNGSUMFANG

4.1 Verträge kommen entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (per Post, Fax oder E-Mail) zustande, die nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen ausgestellt wird, oder durch Abschluss eines eigenständigen, von beiden Vertragsparteien unterzeichneten, Vertrages.

4.2 Wir behalten uns vor, auch ohne Auftragsbestätigung bzw Vertrag die Auslieferung und/oder Montage der Anlage vorzunehmen. In diesem Fall ersetzt die Auslieferung der Anlage die Auftragsbestätigung/Vertrag.

4.3 Bis zur Entscheidung über die Annahme einer Bestellung (mittels Auftragsbestätigung/Vertrag), oder die Ablehnung einer Bestellung durch uns, ist der Kunden 10 Werktagen an seine Bestellung gebunden. Ein Rücktritt von einer Bestellung innerhalb dieser Frist kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

4.4 Schutzziel und ein Schutzbereich der Anlage können im Vertrag, Angebot und/oder Auftragsbestätigung definiert werden. Sind diese definiert, so sind sonstige Bereiche außerhalb des Schutzbereiches nicht von der definierten Einsatzmöglichkeit der Anlage umfasst. Werden Schutzziel und Schutzbereich nicht definiert, bspw. bei Komponentenlieferungen oder Lieferungen, dann gelten auch keine.

4.5 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Anlage dafür eingesetzt, einen Entstehungsbrand im definierten Schutzbereich einzudämmen. Die Anlage ist nicht geeignet, einen Vollbrand, der in den definierten Schutzbereich übergreift, zu verhindern oder zu löschen, oder einen Entstehungsbrand außerhalb des Schutzbereiches zu verhindern, einzudämmen oder zu löschen.

4.6 Der Kunden ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet und hat insbesondere seine Vorleistungspflichten zeitgerecht und vollständig zu erfüllen. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden auf die Termine der Erfüllung seiner Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen hinzuweisen. Der Kunden hat uns alle durch die von ihm nicht zeitgerecht und/oder nicht vollständig erfüllten Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen verursachten Kosten und sonstige Vermögensnachteile zu ersetzen.

4.7 Allfällige für die Anlage erforderliche Bewilligungen/Genehmigungen/Mitteilungen/Anzeigen an/von Dritter (Ämter, Behörden etc) hat der Kunde eigenständig auf eigene Kosten einzuholen/zu veranlassen. Ausschließlich der Kunde ist für die Anlage verantwortlich.

4.8 Leistungsänderungen sind nach unserem freien Ermessen zulässig, soweit die geänderte Leistung qualitativ und quantitativ der ursprünglich vereinbarten Leistung entspricht. Leistungsänderungen sind auch dann zulässig, wenn sie wegen örtlichen/baulichen Verhältnisse und/oder behördlichen/technischen Anforderungen erforderlich sind oder unserer Zulieferer uns hierzu veranlassen.

5. LIEFER- UND MONTAGEFRISTEN UND -TERMINE

5.1 Die in unserer Auftragsbestätigung/Vertrag genannten Liefer- und Montagefristen und -termine beginnen grundsätzlich mit dessen jeweiligen Datum. Wurde eine Anzahlung vereinbart, so beginnen diese Fristen nicht vor Eingang dieser Anzahlung bei uns.

5.2 Sofern der Kunde Vorleistungen zu erbringen hat (zB Zahlungen zu leisten, Behördengenehmigungen einzuholen, Gebäude zu errichten, Vorrichtungen einzubauen, Leitungen zu legen, Planungsunterlagen bereitzustellen etc), dann verlängern sich die Liefer- und Montagefristen und -termine um den Zeitraum, um den der Kunde diese Vorleistungen verspätet erbringt.

5.3 Werden mehrere Liefer- und Montagefristen und -termine angegeben, sind die zeitlich früheren Termine bloße Richtwerte (Absichtserklärung, Zielvorgabe), die für uns keine rechtliche Verpflichtung begründen. Wir sind bestrebt, diese Richtwerte nach besten Kräften und Bemühen einzuhalten.

5.4 Wird vom Kunden eine technische, kaufmännische oder terminliche Änderung der Anlage gewünscht, so sind allfällige verbindlich vereinbarte Liefer- und Monatefristen und -termine nicht mehr gültig. In diesem Fall sind wir zur einseitigen Bekanntgabe neuer Liefer- und Monatefristen und -termine berechtigt.

5.5 Die in der Auftragsbestätigung/Vertrag angegebene Termine und Fristen werden unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse nach bestem Wissen vereinbart. Durch Vorkommnisse wie insbesondere das Fehlen von Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streiks, Beschlagnahmen, Lieferverzug bei einem Unterlieferanten, verzögerte Beförderung oder verspätete Anlieferung von Roh- und Bauteilen, nicht vorhergesehenen oder vorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung und der Ein- oder Ausführverzollung, werden die Liefer- und Montagefristen und -termine jeweils iSd Punkt 5.6 verlängert, ohne dass dies den Kunden zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer berechtigt.

5.6 Wurde mit der Montage begonnen und verhindern Witterungseinflüsse oder andere Gründe, die nicht in unserer Sphäre liegen, die weitere Montage und Fertigstellung der Anlage, dann verlängern sich die Liefer- und Montagefristen und -termine um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit sowie einer etwaigen Verschiebung anlässlich ungünstiger Jahreszeiten.

6. AUSLIEFERUNGS- UND FERTIGSTELLUNGSANZEIGE, (TEIL-)ABNAHME DER ANLAGE

6.1 Sobald wir den Kunden die Auslieferungsbereitschaft anzeigen, hat uns dieser – falls vorhanden - die Erfüllung seiner Vorleistungspflichten binnen 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

6.2. Verzögert sich nach Anzeige der Auslieferungsbereitschaft der Beginn der Montage aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, sind wir berechtigt, dem Kunden eine einmalige Frist von 5 Werktagen zur Annahme unserer Leistung, dh Beginn der Montage, zu setzen, und nach fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten bzw an diesem festzuhalten und den Verspätungsschaden zu fordern.

6.3 Die Fertigstellung der Anlage wird dem Kunden mittels Fertigstellungsanzeige mitgeteilt. Nach Fertigstellung der Anlage wird, wenn vereinbart, ein Probetrieb durchgeführt, in welchem alle betriebs- und funktionswesentlichen Eigenschaften der Anlage geprüft werden. Während des Probetriebs besteht noch kein vollwertiger Brandschutz, da die Anlage in ihrer Funktion

noch eingeschränkt ist. Der Probetrieb gilt als störungsfrei, wenn die betriebs- und funktionstüchtige Nutzung der Anlage besteht und keine funktionsrelevanten Mängel vorliegen.

6.4 Nach Abschluss des Probetriebs, oder nach Fertigstellung der Anlage, je nachdem ob ein Probetrieb vereinbart wurde, teilen wir dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Anlage mit. Erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft nicht die Abnahme durch den Kunden, ohne dass dieser schriftlich mitgeteilt hat, dass er aus sachlich gerechtfertigten Gründen an der Durchführung der Abnahme gehindert ist, so gilt die Anlage als abgenommen (=Abnahmefiktion).

6.5 Die Anlage gilt ebenso als mängelfrei abgenommen, sobald der Kunde diese – wenn auch nur teilweise - eigenmächtig in Gebrauch übernimmt oder in Betrieb setzt (= Abnahmefiktion).

6.6 In den übrigen Fällen erfolgt die Abnahme durch ein schriftliches (dh von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes) Abnahmeprotokoll. Verweigert der Kunde die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls, wird ihm dieses per E-Mail/Telefax/Brief übermittelt. Der Inhalt dieses (übermittelten) Abnahmeprotokolls gilt vom Kunden als bestätigt, sofern uns dieser nicht binnen 5 Werktagen jene Gründe schriftlich mitteilt, welche gegen die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls sprechen.

6.7 Geringfügige Mängel, welche die Funktionstauglichkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

6.8 Soweit Teilfunktionen der Anlage eigenständig verwendet werden können und abnahmefähig sind, ist der Kunde zur Teilabnahme verpflichtet. Für Teilleistungen, insbesondere Teilmontagen und Teilfertigstellungen, gelten die gegenständlichen AGB sinngemäß.

6.9 Werden zur Anlage Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen beigelegt, so erfolgt dies in zweifacher Ausfertigung. Weitere Exemplare verrechnen wir gesondert.

7. VERZUG UND UNMÖGLICHKEIT

7.1 Für den Eintritt eines Liefer- und Montageverzugs ist in jedem Fall die schriftliche Vereinbarung verbindlicher Liefer- und Montagefristen und -termine, eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden sowie das fruchtlose Verstreichen dieser Nachfrist erforderlich.

7.2 Erwächst dem Kunden aus einem von uns krass grob fahrlässig verschuldeten Lieferverzug nachweislich ein Schaden, so besteht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens in Höhe von höchstens 5 % des Leistungsgegenstandes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.3 Für den Fall des Vorliegens eines Verzugs iSd Punkt 7.1 hat der Kunde spätestens binnen 10 Werktagen nach unserer Aufforderung schriftlich per Einschreiben zu erklären, dass er vom Vertrag zurücktritt. Widrigenfalls ist der Kunde nicht zum Vertragsrücktritt sowie Geltendmachung eines Schadenersatzes jedweder Art berechtigt.

7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der von uns gelieferten Anlage geht spätestens mit der Abnahme(fiktion) auf den Kunden über.

8. ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten sämtliche unserer Preise ab Werk in EURO zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Zusätzliche Kosten, wie insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Gebühren, Steuern, Taxen, Zölle usw werden ggf. gesondert berechnet. Sämtliche in- und ausländische Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

8.2 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist ausschließlich Linz, Österreich.

8.3 Alle Zahlungen haben bargeldlos und abzugsfrei zum vereinbarten Termin auf eines unserer auf der Rechnung angegebenen Bankkonten zu erfolgen.

8.4 Sollte eine Zahlung des Kunden im Wege der Überweisung nicht von einem Konto des Kunden erfolgen, so wirkt die Zahlung nur schuldbefreiend, wenn dies vorab vereinbart wurde oder wir diese Zahlung nachträglich und schriftlich akzeptieren. Ohne vorhergehende Vereinbarung sind wir berechtigt, neuerliche Zahlung zu verlangen und erhaltene Zahlungen solange einzubehalten, bis die Zahlung durch Überweisung von einem Konto des Kunden erfolgt ist.

8.5 Ist eine Zahlung nicht zum vereinbarten Termin geleistet worden, so können wir dem Kunden Verzugszinsen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe (§ 456 UGB) und alle aufgelaufenen Spesen und Kosten verrechnen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages von der Vorauszahlung oder bankmäßigen Sicherstellung des vereinbarten Preises abhängig zu machen oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Liefer- und Montagefristen und/oder -termine werden durch Zahlungsverzug des Kunden gegenstandslos.

8.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig.

8.7 Die Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts sowie allfälliger Nebengebühren unser Eigentum, welches auch dann bestehen bleibt, wenn die Anlage mit anderen Gegenständen des Kunden oder eines Dritten vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst umgewandelt wird. Für den Fall, dass der Kunde dennoch vor Bezahlung des vereinbarten Entgelts Eigentum an der Anlage erwerben sollte, handelt es sich hierbei um schlichtes Miteigentum, bei welchem jede Verfügung, Verwaltung, Benützung etc unserer schriftlichen Zustimmung bedarf.

8.8 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts ist der Kunde nicht berechtigt, die Anlage weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder sonstigen Dritten zu überlassen. Bei Inanspruchnahme der Anlage durch Dritte (zB Pfändung) oder Beschädigung der Anlage durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen, widrigenfalls uns der Kunde jeglichen Nachteil aus der verspäteten/fehlenden Information zu ersetzen hat. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche erfolgt auf Kosten des Kunden.

9. ENTGELT

9.1 Ein Pauschalentgelt muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und umfasst nur die im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

9.2 Sofern das Entgelt als Pauschalentgelt vereinbart ist, werden Leistungen, die für die Montage/Betrieb der Anlage notwendig sind, jedoch im Vertrag nicht enthalten sind, nach unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste zur Abrechnung gebracht. Sollten solche Leistungen nicht in der Preisliste enthalten sein, gilt dafür ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

9.3 Werden Einheitspreise vereinbart, dann sind die Mengenangaben im Vertrag/Auftragsbestätigung aufgrund der Schätzungen und Vorgaben des Kunden kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

9.4 Wir sind berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn Steigerungen von Löhnen, Energiekosten und Kosten für Rohmaterial insgesamt 5 % übersteigen. Weiter sind wir zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt, wenn die Beschaffenheit des Baugrundes und/oder des Gebäudes von den Angaben des Kunden abweicht bzw Änderungen aufgrund behördlicher Vorschriften/technischer Normen erforderlich sind. Wir werden den Kunden von solchen Preiserhöhungen in Kenntnis setzen.

9.5 Der Kunde hat das Recht, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung mehr als 10 % gegenüber dem vereinbarten Entgelt beträgt, in diesem Fall ist jedoch der Kunde verpflichtet, unsere bisherigen Aufwendungen für die Auftragsdurchführung zu erstatten.

10. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE

10.1 Sofern im Vertrag keine weitergehenden Ansprüche schriftlich vereinbart wurden, leisten wir nur dem Kunden nicht aber Dritten gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen für unsere Erzeugnisse Gewähr. Der Kunde kann sich auf diese Gewährleistung nur berufen, wenn er beweist, dass der Mangel bei Übergabe (Abnahme der Anlage) vorhanden war und wenn er uns auftretende Mängel unverzüglich, längstens aber binnen 5 Werktagen schriftlich (per E-Mail oder Telefax) mit genauer Mängelbeschreibung angezeigt hat.

10.2 Sofern eine Anlage im Einsatzfall die zugesicherten Eigenschaften erreicht, ist die Leistungserbringung mängelfrei.

10.3 Als zugesicherte Eigenschaften der Anlage gelten nur solche, die ausdrücklich und schriftlich als „zugesicherte Eigenschaften“ zwischen uns und dem Kunden vereinbart wurden. Angaben im Angebot, Vertrag und/oder Auftragsbestätigung insbesondere über Durchflussgeschwindigkeiten, Abmessungen, Gewichte, Leistungen etc, sind nur annähernd maßgebend und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

10.4 Stellt der Kunde „Alt/Fremdbestand“ (= Anlagen/Leitungen/Geräte/Vorarbeiten etc, welche nicht von uns erstellt/bereitgestellt wurden) bzw. Angaben und/oder Informationen darüber bei, so ist jeglicher Anspruch auf Garantie/Gewährleistung/Haftung betreffend dieses „Alt/Fremdbestands“ und zugehöriger Angaben/Informationen gegenüber uns ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn wir diesen „Alt/Fremdbestand“ und zugehörige Angaben/Informationen verarbeiten/verbauen/verwenden. In jedem Fall ist uns der „Alt/Fremdbestand“ in einem sicheren und technisch einwandfreien Zustand zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Angaben und/oder Informationen.

10.5 Beanstandungen wegen nicht auftragsgemäßer Ausführung und wegen Mängeln, die bei sofortiger Untersuchung der Anlage festgestellt werden könnten, sind längstens binnen 5 Werktagen ab der Abnahme bei sonstigem Verlust des Gewährleistungs-, Irrtums-, und Schadenersatzanspruches (einschließlich eines Schadenersatzanspruches für Mangelfolgeschäden) schriftlich anzuzeigen.

Wenn gesetzlich zwingend nichts Anderes vorgegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit der Abnahme(fiktion) der Anlage iSd Punkt 6 – bzw. mit Lieferung ab Werk bzw. mit der Versendung, sofern diese durch uns erfolgt und sofern keine Abnahme vereinbart wurde.

10.6 Nach Ablauf dieser Frist sind wir zu keiner Gewährleistung mehr verpflichtet. Die Behebung allfälliger Mängel verlängert die Gewährleistungsfrist und allfällige schriftlich vereinbarten Garantiefrieten nicht.

10.7 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, schadhaft gewordene Teile zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. Ort der Verbesserung bzw. des Austausches ist der Anlagenstandort, sofern die Vertragsparteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Ist die Verbesserung bzw. der Austausch unmöglich oder uns mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann der Kunde auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel ausschließlich Preisminderung begehren.

10.7 Der Gewährleistungs- und/oder Garantieanspruch erlischt, wenn an der Anlage Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt werden.

10.8 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Anlage nach der Abnahme laufend und in periodischen Abständen auf ihre Leistungsfähigkeit zu beobachten und zu warten ist. Sofern der Kunde die Anlage nicht laufend beobachtet und wartet, sind jegliche Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen unsererseits sowie allfällige berechtigte Haftungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Die schriftlich dokumentierte Einhaltung der Wartung gilt auch als Voraussetzung für Schadenersatz und Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 11.

10.9 Unsere Gewährleistungs- und/oder Garantiepflicht gilt nur für Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen und die trotz der Einhaltung der vorgesehenen Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften der Anlage sowie dessen Software auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht autorisierter Nutzung bzw Änderung der gelieferten Software, Einsatz von fachlich nicht ausgebildetem Personal und natürlichem Verschleiß beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften unserer Lieferanten nicht erfüllt werden.

10.10 Lässt der Kunde die Reparatur durch einen Dritten vornehmen, so können uns auch dann, wenn der Kunde dazu berechtigt gewesen sein sollte, nur jene Kosten verrechnet werden, die uns selbst durch eine Reparatur durch unser eigenes geschultes Personal entstanden wären. Etwaige Aufwendungen, die zur Mängelbehebung notwendige eigene Vorleistungen oder diejenige Dritter betreffen, trägt der Kunde selbst.

10.11 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche aus mangelhafter Lieferung, sind ausgeschlossen.

10.12 Ansprüche und Rechte aufgrund der Gewährleistung und/oder Garantie sind vom Kunden binnen 6 Monaten nach deren Kenntnis bei sonstiger Präklusion uns gegenüber gerichtlich geltend zu machen.

11. SCHADENERSATZ

11.1 Für Schäden an der Person gebührt dem Kunden Ersatz schon bei leicht fahrlässigem Verhalten unsererseits.

11.2 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Kunden Schadenersatz für andere Schäden als Schäden an der Person (11.1) nur zu leisten haben, sofern uns aus den Umständen des Einzelfalles Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder sonstige indirekte Schäden, wird jede Haftung ausgeschlossen. Bei Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) zu ersetzen sind, haften wir nur, soweit dies aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Jeglicher Rückgriffsanspruch gemäß § 12 PHG ist ausgeschlossen.

11.3 Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist in jedem Fall bei versicherten Schäden mit der Versicherungssumme, sonst mit dem Betrag des bezahlten Entgelts, das wir für die Leistungserbringung erhalten, beschränkt.

11.4 Jeglicher Schadenersatzanspruch des Kunden, insbesondere Folge- und/oder Vermögensschaden, ist im Falle eines Fehl-, Falsch- und/oder Täuschungsalarms/ einer Fehl-, Falsch- und/oder Täuschungsauslösung der Anlage zur Gänze ausgeschlossen.

11.5 Die Anlage bietet - vorausgesetzt der Kunde hat alle erforderlichen/notwendigen (Über)Prüfungen/Wartungen der Anlage durchgeführt - nur jene Sicherheit, die auf Grund des Vertrages erwartet werden kann.

11.6 Für den Fall, dass eine Verschiebung der Leistungserbringung, dh Beginn/Wiederaufnahme der Montage, Fertigstellung/Abnahme der Anlage aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, hat uns dieser den dadurch entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

11.7 Der Kunde hat Schadenersatzansprüche binnen 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend zu machen.

11.8 Für den Fall, als die hier vereinbarten Beschränkungen unserer Haftung gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein sollten, ist unsere Haftung jedenfalls nach Inhalt und Umfang in dem äußerst zulässigen Maß eingeschränkt.

11.9 Auch für den Fall der Unwirksamkeit eines Haftungsausschlusses haften wir bei Vorliegen von höherer Gewalt (force majeure) nicht. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare Ereignisse außerordentlicher Art, die sich der Beherrschung durch die Vertragsparteien entziehen, zu verstehen. Als höhere Gewalt gelten auch Umstände wie Arbeitskonflikte/Streik und alle vom Parteiwillen sonst unabhängigen Umstände, wie Brand, Hochwasser, Beschlagnahme, Embargo, Krieg usw.

12. SOFTWARENUTZUNG

12.1 Soweit im Vertragsinhalt Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software inklusive ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf der von uns montierten Anlage bereitgestellt. Eine weitergehende Nutzung der Software ist untersagt.

12.2 Der Kunde darf die gelieferte Software nur im gesetzlich zugelassenen Umfang vervielfältigen, verarbeiten und anpassen, und das nur insoweit, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist. Weitergehende Bearbeitung, Verarbeitung oder Anpassung bedarf jedenfalls unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Jede unautorisierte Verarbeitung, Veränderung oder Anpassung der gelieferten Software bewirkt den sofortigen und endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

12.3 Die Nichteinhaltung allfälliger Installationsbedingungen und Installationsanweisungen führt zum sofortigen endgültigen Verlust diesbezüglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.

12.4 Wurde die Nutzung der gelieferten Software durch uns zeitlich befristet, so darf der Kunde die Software nach Ablauf dieser Frist nicht mehr benutzen oder sonst wie gebrauchen.

12.5 Die Dekompilierung der gelieferten Software ist vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich untersagt und darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

12.6 Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder diese ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von uns zu verändern.

12.7 Alle sonstigen Rechte an der Software, dem Source Code und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13. DATENSCHUTZ UND COMPLIANCE

13.1 Entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Erfüllung des jeweiligen Auftrages Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten des Kunden zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf einem Datenträger gespeichert werden. Wir sind berechtigt, die Daten an von uns mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der Auftrag erfüllt werden kann. Darüber hinaus werden Kundendaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

14. GERICHTSSTAND

14.1 Gerichtsstand für alle unsere Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich, wobei wir aber berechtigt sind, nach unserer Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden anzurufen.

14.2 Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung erfolgen.

14.3 Bei Streitigkeiten, gleichgültig welcher Art, die in Zusammenhang mit einem Vertrag, Auftrag, den gegenständlichen AGB, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Dokumenten, Unterlagen, Mitteilungen, Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Preislisten, Katalogen usw. entstehen, ist stets der deutsche Text maßgeblich.

15. ALLGEMEINES

15.1 Diese AGB gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, insbesondere für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher unserer Rechtsgeschäfte und zwar insoweit, als nicht in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder später schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen, die wir erbringen, für Serviceleistungen, Wartungen und Reparaturen.

15.2 Sämtliche Vereinbarungen und deren allfällige Änderungen, sowie alle Erklärungen, die aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen abzugeben sind, werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen in Textform wie Fax oder E-Mail der Schriftform genügen.

15.3 Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser AGB.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder Teile einer solchen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und es gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am ehesten entspricht.

15.5 Der Kunde verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage und jedem sonstigen erdenklichen Rechtsgrund. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, sondern ist bis zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung durch uns an diesen Vertrag gebunden.

15.6 Sonstige Ansprüche aus anderen Rechtsgründen als Gewährleistung und Schadenersatz sind vom Kunden bei sonstiger Präklusion binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Anspruches uns gegenüber schriftlich per Einschreiben geltend zu machen.